

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2523

vom 3. Oktober 1995

Gemeinde Sissach, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision der Ortsplanung Sissach initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Sommer 1994 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonenabgrenzung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3516 vom 24. Oktober 1967. Die Waldgrenzen wurden für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Sissach festgelegt.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 16. Juni 1995 bis 17. Juli 1995 auf der Gemeindeverwaltung Sissach statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Juni 1995 sowie in der Gemeinde Sissach den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärts wohnhaften, betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. Juni 1995 von der Auflage benachrichtigt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen.

1. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

2. [REDACTED]

- b) Die Einspracheverhandlung unter der Leitung des Forstamtes fanden am 25. August 1995 statt. Dabei wurden beide Einsprachen aufrechterhalten.
- c) Auf die Einzelheiten der Einsprachen wird unter den Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

- a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor (Seite 5): „Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind.“ Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten (Seite 3): „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald.“

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bun-

desgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Sissach.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

b) Einsprache 1 [REDACTED] Am 12. Juli 1995 erhob [REDACTED] Einsprache. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden; es ist auf sie einzutreten.

Der Einsprecher bringt im wesentlichen vor: Die Waldgrenze sei aufzuheben oder gegenüber der Parzelle Nr. [REDACTED] sei eine verkürzte Waldbaulinie, 7,50 m ab Mitte der entlang der fraglichen Bestockung verlaufenden Strasse zu erlassen.
Begründung:

- Es sei fraglich, ob die Bestockung am Autobahnbord, die 1970 gepflanzt wurde, tatsächlich Wald im Sinne des Gesetzes sei.
- Durch die Zuweisung der Bestockung zum Waldareal und den damit verbundenen Abstandsvorschriften würde die Verfügbarkeit und somit der Wert der Bauparzelle Nr. [REDACTED] stark beeinträchtigt. Die daraus resultierenden finanziellen Einbussen seien nicht zumutbar.

Der Regierungsrat kann dieser Auffassung nicht folgen. Er stellt fest, dass die Waldgrenze aufgrund der vorhandenen Bestockung festgelegt wurde. Die Bestockung erfüllt die qualitativen und quantitativen Kriterien der Richtlinien für die Waldfeststellung bezüglich Alter, Grösse und Artenzusammensetzung. Auf die Forderungen des Einsprechers bezüglich Waldbaulinie kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden; solche Begehren wären im Planrevisionsverfahren gemäss § 85 Baugesetzes geltend zu machen.

Die Einsprache ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

c) Einsprache 2 [REDACTED] [REDACTED] Am 17. Juli 1995 erhob [REDACTED] [REDACTED] Einsprache. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden; es ist auf sie einzutreten.

Der Einsprecher bringt im wesentlichen vor: Der fraglichen, bestockten Fläche sei die Waldqualität abzusprechen und es seien, falls wider Erwarten darauf nicht eingetreten wird, Waldbaulinien zu erlassen, die eine Erweiterung der bestehenden Bauten ermöglichen würden. Begründung:

- Bei der fraglichen Bestockung handle es sich nicht um Wald, sondern um eine parkähnliche Anlage, die als Ergänzung (Dekoration) der Gebäulichkeiten gepflanzt wurden.
- Ein späterer Ausbau [REDACTED] [REDACTED] würde, falls es sich um Wald handelt, erschwert oder gar verunmöglicht.
- Die Bestockung entlang der Ergolz sei als Uferbestockung und durch die Zuteilung in die Uferschutzzone genügend geschützt. Sie könne als solche nicht auch noch Wald sein.

Der Regierungsrat kann dieser Auffassung nicht folgen. Er stellt fest, dass die Waldgrenze aufgrund der vorhandenen Bestockung festgelegt wurde. Der östlich [REDACTED] gelegene Teil der Bestockung wurde 1978 als Ersatzaufforstungsfläche ausgeschieden und ist daher ohne Zweifel Waldareal. Die Bestockung entlang der Ergolz erfüllt die qualitativen und quantitativen Kriterien der Richtlinien für die Waldfeststellung bezüglich Alter, Grösse und Artenzusammensetzung. Zudem besteht Wuchszusammenhang mit der Ersatzaufforstungsfläche. Bei der Bestockung kann es sich auch nicht um eine Parkanlage handeln, da weder die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, noch Spuren einer regelmässigen Pflege erkennbar sind. Auch das Argument, ein Ufergehölz könne nicht gleichzeitig Wald sein, ist nicht stichhaltig, da im Waldfeststellungsverfahren bloss die Waldqualität nach den Richtlinien für die Waldfeststellung beurteilt wird und keine Interessenabwägung vorgenommen werden kann. Der Regierungsrat stellt zudem fest, dass auf die

Forderungen des Einsprechers bezüglich Waldbaulinie in diesem Verfahren nicht eingetreten werden kann; solche Begehren wären im Planrevisionsverfahren gemäss § 85 des Baugesetzes geltend zu machen.

Die Einsprache ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprachen Nr. 1 [REDACTED] und Nr. 2 [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten wird, als unbegründet abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Sissach erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51 WGK 1/0 (8 Teilpläne) versehenen Exemplare der Karte.
3. Die Einwohnergemeinde Sissach wird angewiesen, die so festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werde. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: – [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach

- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Peter Schmid, Revierförster, Rütirainweg 2, 4450 Sissach
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)
 - Forstamt beider Basel (3)
- (mit den Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kühnemann', written in a cursive style.